

Vollmacht und Angaben gemäß Wertpapierhandelsgesetz

Hinweis

Die Partnerfilialen der Deutsche Post AG mit Postbank Logo in der Außenkennzeichnung sowie die Filialen der Postbank Filialvertrieb AG nehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Aufgaben (Beratung, Betreuung, Werbung, Vertrieb) für die Bank wahr.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/Folgesseite.

Datum | | | | | | | |

Unterschrift

1. Kundin/Kunde


2. Kundin/Kunde


Datum | | | | | | | |

Unterschrift

1. Bevollmächtigte(r): Unterschrift


Filialvermerke

Die Bevollmächtigte/Der Bevollmächtigte hat sich ausgewiesen durch:

Legitimation
Bevollmächtigte/r

Vorname/n, Name – wie im Ausweispapier angegeben

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Art und Nummer des Ausweises

Ausstellende Behörde

Ausstellungsort

Ausstellungsdatum | | | | | | | |

Die Kopie des vorgelegten Legitimationspapiers ist beigelegt. Sie entspricht dem Original und wurde vom unterzeichnenden Mitarbeiter erstellt.

Gebietszugehörigkeit:

gebietsansässig gebietsfremd

Ausländische Staatsangehörigkeit:

Bei Bürgern der EU, der Schweiz, Islands, Liechtensteins und Norwegens sind Meldebescheinigung und Aufenthaltsnachweis nicht erforderlich.

Bei Bürgern aus anderen Ländern

Kopien der Meldebescheinigung und des Aufenthaltsnachweises sind beigelegt.

Vertriebsschlüssel
0 1 0 1 3 1 0 1 5 1 0 1 0 1 0 1 0

Tagesstempel

Unterschrift


Vermerke der Bank

Vollmacht erfasst

Bitte benachrichtigen Sie die Bank umgehend, wenn sich grundlegende Änderungen Ihrer Angaben ergeben.

Damit die/der Bevollmächtigte über das Konto/Depot verfügen kann, ist es notwendig, dass sie/er sich am Schalter legitimiert. Hierfür bitten wir die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten, das Formular in einer Filiale der Deutschen Post abzugeben und den Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Bedingungen und Regelungen des Konto-/Depoteröffnungsauftrages gelten auch für die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten:

- Besondere Bedingungen Postbank – Postbank Online-Banking –
- Besondere Bedingungen Postbank – Postbank Telefon-Banking –

Zu möglichen Risiken einer Kapitalanlage beachten Sie bitte die „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“, die der/dem Bevollmächtigten zugehen.

Hinweise zur Erhebung der Steuer-Identifikationsnummer (TIN) bzw. der Wirtschafts-Identifikationsnummer (WID)/ Steuernummer (St.-Nr.)

Seit 2018 sind alle Banken gesetzlich nach § 154 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, bestimmte Daten für jeden Kontoinhaber sowie jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und aufzuzeichnen. Bei natürlichen Personen muss u.a. die Steuer-ID nach § 139b AO und bei nicht natürlichen Personen die Wirtschafts-ID oder ersatzweise die Steuernummer nach § 139c AO zum betroffenen Kontoinhaber vorliegen.

Der Kontoinhaber sowie gegebenenfalls für ihn handelnde Personen haben dem Kreditinstitut die Steuer-ID bzw. Wirtschafts-ID unverzüglich mitzuteilen und im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Falls Sie als Kunde bei Vertragsabschluss Ihre Steuer-ID nicht zur Hand haben, teilen Sie uns diese bitte spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss schriftlich mit (Mitwirkungspflicht). Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und kann die Bank Ihre Steuer-ID auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfassen, kann die Bank im Wege des maschinellen Anfrageverfahren die Steuer-ID für natürliche Personen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen.

Sofern die zu erhebenden Daten aufgrund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und ggf. für ihn handelnde Personen nicht ermittelt werden können, sind wir verpflichtet dies festzuhalten und dem BZSt dies mitzuteilen.

Hinweise zur Herausgabe der aufgezeichneten Kommunikation

Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren nach dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation von der Bank eine Kopie der Aufzeichnung verlangen.

Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt zur Vornahme grundsätzlich aller Geschäfte, die mit der Konto-/Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Verfügungen über das Guthaben (per Überweisung auf das Referenzkonto)
- An- und Verkauf von Wertpapieren.
- Durchführung von Beratungsgesprächen über den Ankauf von Wertpapieren.
- Entgegennahme, Prüfung und Anerkennung der Kontoabrechnungen, Kontoauszüge, Ertragnisaufstellungen, Wertpapier- und Depotabrechnungen

Die Vollmacht berechtigt nicht:

- zur Eröffnung weiterer Konten/Depots
- zur Kündigung des Kontos/Depots zu Lebzeiten
- zur Erteilung von Untervollmachten
- zum Depotübertrag zu Lebzeiten
- zur Änderung des Referenzkontos zu Lebzeiten

Geltungsdauer der Vollmacht

Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich widerrufen werden; sie ist gültig bis zum Zugang der Widerrufserklärung bei der Bank.

Bei mehreren Kontoinhabern führt der Widerruf eines Kontoinhabers zum Erlöschen der Vollmacht.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers.